

**Positionspapier der Bundesregierung
zu den TTIP-Verhandlungen der EU-Kommission mit den USA
im Bereich Kultur und Medien**

Berlin, 7.10.2015

- Die Bundesregierung tritt im Rahmen der TTIP-Verhandlungen dafür ein, dass das Abkommen keine Bestimmungen enthält, die geeignet sind, die kulturelle und mediale Vielfalt in Deutschland zu beeinträchtigen.
- Die Bundesregierung hält passgenaue, konkrete und rechtsverbindliche Vorkehrungen für erforderlich, die präzise und „maßgeschneidert“ den Schutz von Kultur und Medien in den relevanten Kapiteln des Abkommens absichern und im EU-Rahmen Chancen auf Durchsetzbarkeit haben.
- Die Bundesregierung tritt dafür ein, jedenfalls für Deutschland keine weiteren Verpflichtungen für Kultur und Medien aufzunehmen, als ohnehin in WTO/GATS bereits gelten. Es sind entsprechende Ausnahmen, Vorbehalte und Beschränkungen vorzusehen.
- Der Schutz der kulturellen Vielfalt und der Meinungs- und Medienvielfalt muss auch angesichts der Asymmetrie der Märkte im Internetsektor sichergestellt werden. Während die Dominanz großer US-Unternehmen im Internet und im Audiovisuellen Bereich eine Herausforderung für die kulturelle und mediale Vielfalt in Europa darstellt, ist dies umgekehrt angesichts des niedrigen Marktanteils europäischer Unternehmen in den USA nicht der Fall.
- Die bisher in Freihandelsabkommen geltenden Vorkehrungen, das heißt Ausnahmen, Vorbehalte und Beschränkungen, müssen aus Sicht der Bundesregierung in TTIP ergänzt werden. Gerade mit Blick auf die Konvergenz der Medien (Verschmelzung TV und Internet) und die Digitalisierung von Kultur wie E-Books, Musik und Filme im Internet muss der Schutz von Kultur und Medien in TTIP zukunftsfest ausgestaltet sein und auch zukünftige technologische Entwicklungen erfassen können. Dies setzt den Erhalt des „*Right to Regulate*“ voraus.

Aus diesen Gründen tritt die Bundesregierung für folgende Vorkehrungen bzw. ergänzende Formulierungen ein:

1. Präambel:

„Die EU und die USA (...) in Anerkennung ihrer jeweiligen bestehenden und sich entwickelnden kulturellen und sprachlichen Vielfalt, ihrer kulturellen Identität sowie der Meinungs- und Medienvielfalt und des Rechts, Maßnahmen und eine Politik zu deren Förderung und Schutz zu beschließen (...) die die Grundlage für dieses Abkommen bilden“

Erläuterung: Bereits das Mandat sieht vor, dass in der Präambel Bezug genommen wird auf: *„das Recht der Vertragsparteien, die für die Verwirklichung legitimer Gemeinwohlziele erforderlichen Maßnahmen (...) der Förderung der kulturellen Vielfalt wie in der UNESCO Konvention zum Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen niedergelegt, zu treffen (...)“*

2. Wahrung des Gestaltungsspielraums:

Aus Sicht der Bundesregierung ist es notwendig, bei der Entstehung der einzelnen Teile des Abkommens in allen drei Verhandlungssäulen (Marktzugang, Regeln, Regulatorische Kooperation) darauf zu achten, dass keines der Kapitel Bestimmungen enthält, die geeignet sind, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auf europäischer, nationaler oder subnationaler Ebene zur Sicherung der kulturellen und medialen Vielfalt in Frage zu stellen.

Folgende Maßgaben gelten für Kapitel, deren Inhalt bereits absehbar ist:

- Das Kapitel zur **Telekommunikation** darf die Möglichkeit, auf europäischer wie nationaler Ebene künftig Regelungen zugunsten von Meinungsvielfalt und Medienpluralismus (z. B. Sonderregelungen für Inhalte von öffentlichem Interesse) zu erlassen, nicht einschränken;
- Das Kapitel zum **elektronischen Geschäftsverkehr** darf keine Bestimmungen enthalten, die die vereinbarten Bereichsausnahmen, Vorbehalte und Beschränkungen bzgl. Marktöffnungsverpflichtungen für die Bereiche Kultur und Medien oder anderweitig den Gestaltungsspielraum zur Sicherung der kulturellen und medialen Vielfalt in Frage stellen; besondere Regelungen für so genannte „digitale Güter“ („digital products“) werden abgelehnt;
- Ein mögliches Kapitel zum **Investitionsschutz** muss so ausgestaltet werden, dass eine nicht diskriminierende¹ und nicht exzessive Maßnahme zur Sicherung der kulturellen oder medialen Vielfalt nicht als indirekte Enteignung angesehen werden kann;
- Vorschriften zur **regulatorischen Kooperation** dürfen nicht so ausgestaltet werden, dass sie verbindliche Vorgaben für eine Regulierung machen. Sie dürfen den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auf europäischer, nationaler oder subnationaler Ebene zur Sicherung der kulturellen und medialen Vielfalt nicht beschränken;
- Das Kapitel zum **Geistigen Eigentum** oder andere Kapitel dürfen einer effektiven Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten nicht entgegenstehen. In diesem oder in anderen Kapiteln dürfen insbesondere keine Bestimmungen enthalten sein, die einer möglichen Regelung auf EU-Ebene zur Haftung von Vermittlern im Internet bei Urheberrechtsverletzungen entgegen stehen könnten;
- Um den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Medienbereich auch mit Blick auf die Konvergenzentwicklung zu wahren, müssen die geplanten und im Verhandlungsmandat vorgesehenen **Ausnahmen für audiovisuelle Dienste zukunftsfest** sein.
- Ein Kapitel zur **Erleichterung von Zollvorschriften und -verfahren** muss so ausgestaltet sein, dass eine effektive Kontrolle der Behörden bei Ein- und Ausfuhren zum Schutz von Kulturgütern möglich bleibt.

3. Kapitelweise Ansätze zum Erhalt des „Right to Regulate“ für die Zukunft:

Wo dies unter Zugrundelegung des Verhandlungsstandes und der bereits vorhandenen Absicherungen nötig erscheint, müssen spezifische Bestimmungen aufgenommen werden, die - passend zum Anwendungsbereich des jeweiligen Kapitels - klarstellen, dass die Gestaltungsspielräume zur Wahrung der kulturellen und medialen Vielfalt erhalten bleiben. Nach derzeitigem Stand müssten auf jeden Fall die Kapitel

¹ Vgl. Formulierung in Ziffer 3 des „Annex X.11: Expropriation“ des CETA-Abkommens.

- Marktzugang für Dienstleistungen
- Investitionen bezogen auf indirekte Enteignungen
- Telekommunikation
- Elektronischer Geschäftsverkehr

solche Formulierungen enthalten.

Diese könnten aus Sicht BReg wie folgt gefasst werden:

“The provisions of this Title shall not affect the right of the Parties to regulate within their territories through measures necessary to achieve legitimate policy objectives in order to promote and protect cultural and linguistic diversity, media diversity and media freedom, irrespective of the form, technology or distribution platform used/concerned.”

Übersetzung:

“Die Bestimmungen dieses Titels lassen das Recht der Vertragsparteien unberührt, in ihrem Hoheitsgebiet Regelungen in Form von Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um legitime politische Ziele zu verwirklichen, um die Vielfalt der Kultur und Sprache sowie die Medienvielfalt und –freiheit zu fördern und zu schützen, unabhängig von der verwendeten/betroffenen Form, Technologie oder Vertriebsplattform.“

4. Positiv-/Negativlisten im Dienstleistungskapitel:

Positivlisten beim Marktzugang:

Für das TTIP-Abkommen ist im Einvernehmen mit der US-Seite vorgesehen, Marktzugangspflichten im Dienstleistungsbereich im Rahmen einer Positivliste zu vereinbaren. Dies wird von der Bundesregierung begrüßt.

Negativlisten für Inländerbehandlung:

Das EU-Angebot sieht für die Gewährleistung von Inländerbehandlung einen Negativlisten-Ansatz vor. Insbesondere hier muss aus Sicht der Bundesregierung durch entsprechende Vorbehalte sichergestellt werden, dass damit von DEU für kulturelle und Mediendienstleistungen keine über WTO/GATS-Niveau hinausgehenden Liberalisierungsverpflichtungen übernommen werden.

Sicherung des Status quo: Subventionsklausel:

Daneben ist aus Sicht der Bundesregierung eine horizontale Ausnahmeklausel für Beihilfen bei Dienstleistungen erforderlich. Dies ist gängiger Standard und sichert die Möglichkeit für Fördermaßnahmen im Sinne der Kultur- und Medienvielfalt. Mögliche Kapitel zu Beihilfen, Wettbewerbsrecht oder „State owned enterprises“ dürfen keine Bestimmungen enthalten, die diese Ausnahme für Subventionen aushebeln.